

von Streichgarnen und Streichgarnzwirnen, die die hergestellten Garne und Zwirne im eigenen Betrieb weiterverarbeiten (Volltuchbetriebe).

(2) Volltuchbetriebe haben für alle zur Herstellung von Streichgarnen oder Streichgarngeweben bezogenen natürlichen Textilrohstoffe, Garne und Zwirne sowie für die von einem anderen Betrieb berechneten Entgelte für die Lohnveredlung von Spinnstoffen, Garnen und Zwirnen oder die Lohnbearbeitung von Garnen, Zwirnen und Chemieseiden beim Eingang der bezogenen oder im Lohnauftrag veredelten oder bearbeiteten Erzeugnisse in den Betrieb einen Ausgleich von Preisdifferenzen entsprechend §§ 4 bis 6 durchzuführen. Die Preise der Preisanordnung Nr. 3069 vom 30. September 1964 — Streichgarne — (Sonderdruck Nr. P 3069 des Gesetzblattes) werden für die in Volltuchbetrieben hergestellten und weiterverarbeiteten Streichgarne und Streichgarnzwirne nicht wirksam.

(?) Verkaufen Volltuchbetriebe Streichgarne oder Streichgarnzwirne an einen anderen Betrieb, so sind den Abnehmern die Preise der Preisanordnung Nr. 3069 zu berechnen und die alten Preise gemäß § 3 nachrichtlich mitzuteilen. Die Volltuchbetriebe führen beim Verkauf von Streichgarnen eine Abgabe in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Industrieabgabepreisen der Preisanordnung Nr. 3069 und den am 31. Dezember 1964 gültigen Betriebspreisen der Erzeugnisse ab, wenn diese Betriebspreise niedriger sind als die Industrieabgabepreise der Preisanordnung Nr. 3069. Sind die am 31. Dezember 1964 gültigen Betriebspreise höher als die Industrieabgabepreise der Preisanordnung Nr. 3069, erhält der Volltuchbetrieb eine Preisstützung in Höhe des Differenzbetrages.

Als Betriebspreise gelten:

1. bei den volkseigenen Volltuchbetrieben;
die am 31. Dezember 1964 gültigen Herstellerabgabepreise abzüglich Produktionsabgabe für Streichgarne;
2. bei den nichtvolkseigenen Volltuchbetrieben:
die am 31. Dezember 1964 gültigen Herstellerabgabepreise der Streichgarne abzüglich 3 % (bisherige Umsatzsteuer).

§ 9

Sonderregelung für Mehrstufenbetriebe der Baumwollindustrie und Bastfaserindustrie

(1) Mehrstufenbetriebe der Baumwollindustrie und Bastfaserindustrie im Sinne dieser Sonderregelung sind Betriebe, die Garne und Zwirne aus den Geltungsbereichen der

Preisanordnung Nr. 3070 vom 30. September 1964 — Drei- und Vierzylindergarne und -zwirne — (Sonderdruck Nr. P 3070 des Gesetzblattes),

Preisanordnung Nr. 3071 vom 30. September 1964 — Zweizylindergarne, Vigogne- und Grobgarne und Zwirne aus Vigognegarnen — (Sonderdruck Nr. P 3071 des Gesetzblattes) und

Preisanordnung Nr. 3072 vom 30. September 1964 — Garne und Zwirne des Industriezweiges Technische Textilien — (Sonderdruck Nr. P 3072 des Gesetzblattes)

herstellen und im eigenen Betrieb zu Geweben, Gewirken, Gestriicken oder anderen textilen Flächegebilden weiterverarbeiten.

(2) Die Preise für natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne der in Anlage 2 genannten Preisanordnungen sowie die Entgelte für die Lohnveredlung oder Lohnbearbeitung von Spinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Chemieseiden der Preisanordnungen Nr. 3075 und Nr. 3120 werden in Mehrstufenbetrieben der Baun. Wollindustrie und Bastfaserindustrie kostenwirksam.

(3) Zum Ausgleich der Kosten zwischen der garn- oder zwirnherstellenden Betriebsabteilungen und den weiterverarbeitenden Betriebsabteilungen haben die Mehrstufenbetriebe der Baumwollindustrie und Bastfaserindustrie für die im eigenen Betrieb weiterverarbeiteten Garne und Zwirne eine Abgabe abzuführen oder sie erhalten eine Preisstützung.

(4) Die Abgabe und die Preisstützung werden festgesetzt:

1. für volkseigene Mehrstufenbetriebe mit Spinnerei, Zwirnerei und weiterverarbeitenden Betriebsabteilungen-

in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Industrieabgabepreisen für Garne der Preisanordnungen Nr. 3070, Nr. 3071 oder Nr. 3072 und den vom ehemaligen Ministerium für Leichtindustrie mit Wirkung vom 1. Januar 1957 festgesetzten Betriebspreisen für Drei- und Vierzylindergarne Zweizylinder-, Vigogne- und Grobgarne sowie für Garne aus Bastfasern;

2. für volkseigene Mehrstufenbetriebe mit Zwirnerei und weiterverarbeitenden Betriebsabteilungen (Verzwirnung von gekauften Garnen):

in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Industrieabgabepreisen für Zwirne der Preisanordnungen Nr. 3070, Nr. 3071 oder Nr. 3072 und den am 31. Dezember 1964 gültigen Industrieabgabepreisen der Zwirne;

3. für nichtvolkseigene Mehrstufenbetriebe:

in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Industrieabgabepreisen für Garne und Zwirne der Preisanordnungen Nr. 3070, Nr. 3071 oder Nr. 3072 und den am 31. Dezember 1964 gültigen Industrieabgabepreisen der Garne und Zwirne.

(5) Der gemäß Abs. 4 Ziff. 1 festgesetzte Differenzbetrag zwischen den neuen und alten Garnpreisen gilt auch für Zwirne, die volkseigene Mehrstufenbetriebe mit Spinnerei und Zwirnerei im eigenen Betrieb zu Geweben, Gewirken, Gestriicken oder anderen textilen Flächegebilden weiterverarbeiten (Weiterverarbeitung von Zwirnen aus selbstgesponnenen Garnen). Der Differenzbetrag ist in diesem Fall von der zur Verzwirnung eingesetzten Garmenge zu ermitteln.